



# Amtsblatt für Brandenburg

**37. Jahrgang**

**Potsdam, den 18. März 2026**

**Nummer 10**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Förderrichtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP-Förderrichtlinie) . . . . .	311
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Merkblatt für die Grünpflege an Straßen, Ausgabe 2025 . . . . .	314
Einführung Allgemeines Rundschreiben Straßenbau für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Bestimmung des umsatzsteuerrechtlichen Leistungsempfängers bei Straßenbaulasttätigkeit der Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund . . . . .	314
<b>Ministerium für Gesundheit und Soziales</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales über die Gewährung von Zuschüssen für Familienreisen . . . . .	315
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16303 Schwedt/Oder . . . . .	317
Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) einer Windenergieanlage in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf . . . . .	318
Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) einer Windenergieanlage in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf . . . . .	320
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Notstromdieselmotorenanlage in 15749 Mittenwalde . . . . .	321
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	322
Sonstige Sachen . . . . .	324
Nachlasssachen . . . . .	324

Inhalt	Seite
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	324
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	325

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Förderrichtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP-Förderrichtlinie)

Vom 18. Februar 2026

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) aufgrund der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVG) sowie nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.
- 1.2 Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwere Virusinfektion der Haus- und Wildschweine mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Daher sind umfangreiche Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Schweinepest-Verordnung erforderlich. Das Land Brandenburg nimmt wegen seiner Grenzlage zur Republik Polen eine besondere Rolle im Bundesgebiet ein, da eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest über das Land Brandenburg hinaus erhebliche Auswirkungen auf die gesamte bundesdeutsche Wirtschaft haben würde.
- 1.3 Für die Anordnung der notwendigen Maßnahmen sind die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) zuständig. Sie haben nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 AGTierGesG und § 44 Absatz 2 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Pflicht zur Kostentragung gewährt das Land Brandenburg den Kommunen als freiwillige Leistung auf Grundlage dieser Richtlinie eine Zuwendung zu ihren notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit den fachlich gebotenen Maßnahmen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht für die Landkreise und kreisfreien Städte nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Sach- und Investitionskosten der Zuwendungsempfängenden hinsichtlich

- der Errichtung und des Abbaus von Absperrungen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, insbesondere feste und mobile Zäune,
- Aufwendungen für den Bau von ASP-Schutzzäunen im Falle eines ASP-Ausbruchs in der Kommune oder in einer benachbarten Kommune,
- der Bewirtschaftung und der Unterhaltung von Absperrungen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, einschließlich der Begehung, Wartung, Instandhaltung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Vergrämuungsmaßnahmen in Bereichen ohne Zaun,
- Maßnahmen zur Fallwildsuche und Beprobung,
- Maßnahmen der Kommune zur Entnahme oder zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild,
- Entschädigungsleistungen nach dem Tiergesundheitsgesetz, die die Kommune bei der Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten gezahlt hat,
- anderer amtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der ASP, einschließlich der Kommunikation, Lagedarstellung und Lageberichte.

Im Falle einer Heranziehung, insbesondere Beauftragung, Dritter zu Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung gelten die Personalkosten der Dritten als Sachkosten der Zuwendungsempfängenden.

Wenn andere Leistungen beantragt oder erhalten wurden, sind diese gegenüber der Bewilligungsbehörde anzugeben und werden bei der Ermittlung des endgültigen Zuwendungsbetrages in Abzug gebracht.

#### 3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, sofern in ihren Zuständigkeitsbereichen Restriktionszonen und Maßnahmen aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes und der Schweinepest-Verordnung erforderlich sind.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Zuwendung ist eine von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt getroffene Anordnung nach dem Tiergesundheitsgesetz oder der Schweinepest-Verordnung, für die die Kommune die Kosten nach Nummer 1.3 Satz 2 oder nach § 6 Absatz 7 bis 9 und § 39a TierGesG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 und § 44 Absatz 2 Satz 1 OBG zu tragen hat.
- 4.2 Für Absperrmaßnahmen der Richtlinie gilt:

Es ist sicherzustellen, dass die Absperrungen einheitlichen Vorgaben entsprechen. Dabei sind die Vorgaben des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) sowie des für Tiergesundheit zuständigen Landesamtes hinsichtlich technischer Spezifikationen, Streckenführung und

Ausführung zu beachten. Insbesondere sollen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Die Absperrungen werden als vorübergehende Maßnahme errichtet.
- Für Kleinsäuger und verbeißendes Schalenwild verbleibt die Möglichkeit, die Absperrungen zu passieren.
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und andere Gebiete mit besonderem Schutzstatus sind nach Möglichkeit zu umgehen.
- Durchfahrten und Durchgänge sind zu ermöglichen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuwendung
- 5.4 Bemessungsgrundlage: Der Fördersatz beträgt 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 5.4.1 Absperrungen

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für die Errichtung und den Abbau von Absperrungen zählen insbesondere die Ausgaben für:

- die Planung und die planerische Begleitung,
- eine gegebenenfalls erforderliche Kampfmittelsuche und -beseitigung,
- Materialien (zum Beispiel Zäune und Pfosten), soweit diese nicht aus der Landesreserve oder aus vergleichbaren Reserven der Kommunen zur Verfügung gestellt werden oder Materialien aus zurückgebauten Absperrungen wiederverwendet werden können,
- Aufwendungen für die Lagerhaltung von Zaunvorräten.

Zu den Absperrungen gehören auch Absperranlagen an Toren und Durchfahrten, zum Beispiel Vergrämungsanlagen, Durchfahrwannen und Vieh- oder Wildgitter (cattle grid).

Die Absperrungen sind nach der Errichtung zu bewirtschaften und zu unterhalten, um ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Ausgaben für:

- Mieten für mobile Zäune,
- Kosten für Bewirtschaftung und Unterhaltung der ASP-Zäune, insbesondere:
  - die regelmäßige Begehung,
  - Wartung, Instandhaltung (insbesondere halbjährliche Zaunpflege, Freihalten des Zaunes von Vegetation und Mahd),
  - Beseitigung von Beschädigungen einschließlich notwendiger Ersatzbeschaffungen und Vergrämuungsmaßnahmen in Bereichen ohne Zaun,
  - Aufwendung für Beschilderung von ASP-Zäunen.

### 5.4.2 Fallwildsuche und Beprobung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Fallwildsuche, insbesondere zur Bestimmung des Seuchengeschehens:

- Implementierung und Betrieb von Anmeldestationen für freiwillige Helfer, zum Beispiel Kosten für Internetplattformen zur Anmeldung und Organisation Freiwilliger,
- Kosten für Anmietung und Betrieb von mobilen und stationären lokalen Bekämpfungszentren,
- Miet-, Investitions- und Reparaturkosten für Material und Ausrüstung,
- Kosten für Kadaversuchtrupps in angemessenem und nachgewiesenem Umfang,
- Kosten für Unterbringung von Kadaversuchhelfern einschließlich ihrer Hunde und Technik nach Maßgabe des einschlägigen Reisekostenrechts,
- Kosten für die Einrichtung von Hundeduschcontainern für Kadaversuchhunde,
- Aufwandsentschädigungen und Kosten für die Durchführung der Kadaversuche durch fußläufige Trupps, durch Kadaversuchhundegespanne und durch Drohnenpiloten einschließlich Technik,
- Tierarztkosten und Schadensersatz bei Einsatzverletzungen oder Verlust der Kadaversuchhunde im Einsatz in angemessenem Umfang,
- Schadensersatz- und Reparaturkosten der Drohentechnik bei unverschuldeten Unfällen in angemessenem Umfang, soweit nicht Versicherungen in Anspruch genommen werden können,
- Betriebskosten für die Bergung von Tierkadavern durch Drittanbieter.

Zuwendungsfähig sind zudem Ausgaben für die Probenlogistik und für die Bergung von Fallwild.

### 5.4.3 Entnahme und verstärkte Bejagung von Schwarzwild

Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für angeordnete oder durchgeführte Maßnahmen zur Entnahme oder verstärkten Bejagung von Schwarzwild. Zuwendungsfähig sind darüber hinaus Ausgaben für Beschaffungen der Kommunen zur Ermöglichung oder Unterstützung der Entnahme oder verstärkten Bejagung von Schwarzwild:

- Investitions-, Material- und Sachkosten für die Beschaffung, den Bau und Betrieb von Schwarzwildfängen einschließlich der dafür notwendigen Überwachungstechnik,
- angemessene Aufwandsentschädigungen für Drittanbieter, Berufsjäger und andere Jagdausübungsberechtigte.

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zur sicheren Entsorgung von Tierkörpern:

- Investitionen in Wildsammelbehälter und Kühlaggregate,

- Miete für Räumlichkeiten oder Grundstücke als Sammelstellen,
- personelle und materielle Aufwendungen für Reinigung und Desinfektion der Behälter und Einrichtungen, soweit es sich nicht um Personalausgaben der Zuwendungsempfangenden handelt.

5.4.4 Zuwendungsfähig sind Entschädigungsleistungen gemäß dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Durchführung der Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten vom 3. August 2023, abrufbar unter:

<https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/ASP-Erlass-03-08-2023-Durchfuehrung-Entschaedigung.pdf>.

5.4.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Personalausgaben der Zuwendungsempfangenden,
- Materialien oder Ressourcen aus der Landesreserve und aus vergleichbaren Reserven der Landkreise und kreisfreien Städte sowie Materialien aus zurückgebauten Absperrungen; diese Materialien sind vorrangig zu nutzen,
- Verpflegungskosten, auch für Speisen, Getränke und Catering im Rahmen von Informations- und Anerkennungsveranstaltungen.

5.5 Die Bagatellgrenze für die Zuwendung beträgt 5 000 Euro.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die bewilligende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfangende hat die entsprechenden Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.2 Eine Weiterleitung oder Abtretung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

6.3 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, soweit der Antragsteller für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Landes Brandenburg, eines anderen Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.

6.4 Zweckbindungsfrist

Grundsätzlich gilt eine allgemeine Zweckbindungsfrist für die zur Erfüllung des Zweckes erworbenen oder hergestellten Gegenstände von zehn Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer objektiv kürzeren Nutzungsdauer ausgegangen werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt jeweils mit dem Ende

des festgelegten Durchführungszeitraumes. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfangende über die Gegenstände frei verfügen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist unter Verwendung des im Internet abrufbaren Antragsformulars zu stellen bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Bei Anordnungen nach dem Tiergesundheitsgesetz oder der Schweinepest-Verordnung sind Anträge auf Zuwendungen rückwirkend zum Erlass der jeweiligen Anordnung zu erstellen.

Im Falle von akut auftretenden Fällen (Gefahr im Verzug) dürfen Zuwendungen auch für solche Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen worden sind. Darüber hinaus kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden. Bei Maßnahmen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie begonnen wurden, ist der vorzeitige Maßnahmebeginn grundsätzlich förderunschädlich (rückwirkende Fördermöglichkeit).

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde ILB entschieden.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen sind auf Antrag erst auszuführen, wenn die Zuwendungsempfangenden den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt haben und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Zuwendungsempfangende können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn erklärt wird, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Rechnungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Mit jedem weiteren Mittelabruf ist ein zahlenmäßiger Nachweis (Rechnungsliste) in Bezug auf die gegebenenfalls getätigten Ausgaben vorzulegen.

### 7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (inklusive tabellarischer Belegübersicht).

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rück-

förderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G, Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sowie die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau, Anlage zu den EZBau), jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

Sofern berufliche Prüfungen für geförderte Maßnahmen erforderlich sind, werden diese von den zuständigen bautechnischen Dienststellen der Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt. Die beruflichen Prüfungen durch die Kommunen erfolgen dabei unter Anwendung der Beruflichen Ergänzungsbestimmungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - EZBau (Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO). Die Verpflichtungen nach Maßgabe der Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind zu erfüllen.

## 8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

### **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

#### **Merkblatt für die Grünpflege an Straßen, Ausgabe 2025**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 4/2026  
Sachgebiet 10.7: Straßenbetriebsdienst; Grünpflege  
Vom 23. Februar 2026

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 18/2025 vom 12. September 2025 hat das Bundesministerium für Verkehr (BMV) das „Merkblatt für die Grünpflege an Straßen“, Ausgabe 2025 amtlich bekannt gegeben (VkB1. 2025 S. 518).

Hiermit wird das „Merkblatt für die Grünpflege an Straßen“, Ausgabe 2025 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen verbindlich eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des

Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Über die Erfahrungen mit der Anwendung des Merkblattes ist dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung bis zum 15. Dezember 2028 zu berichten.

Der Runderlass ersetzt bisherige Regelungen und Festlegungen im Zusammenhang mit der Anwendung des „Merkblattes für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege“, Ausgabe 2006.

Das „Merkblatt für die Grünpflege an Straßen“, Ausgabe 2025 ist bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

### **Einführung Allgemeines Rundschreiben Straßenbau für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

#### **Bestimmung des umsatzsteuerrechtlichen Leistungsempfängers bei Straßenbaulasttätigkeit der Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 6/2026 - Verkehr  
Vom 26. Februar 2026

Der Runderlass richtet sich an:

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) 25/2025 vom 29. Dezember 2025 (VkB1. 2026 S. 86) hat das Bundesministerium für Verkehr eine Vorgabe im Zusammenhang mit steuerlichen Pflichten der Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund bekannt gegeben.

Hiermit wird das ARS 25/2025 vom 29. Dezember 2025 zum 1. Januar 2026 für umsatzsteuerrechtlich relevante Verträge, die die Länder zur Wahrnehmung der Straßenbaulasttätigkeit von Bundesstraßen in Auftragsverwaltung ab dem 1. Januar 2026 abschließen und die Zweckausgaben auslösen, die der Bund nach Artikel 104a Absatz 2 des Grundgesetzes zu tragen hat, eingeführt. Diese Vorgabe gilt übergangsweise, bis eine entsprechende Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen erfolgt.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftenystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) eingestellt.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

## **Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales über die Gewährung von Zuschüssen für Familienreisen**

Vom 23. Februar 2026

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Familienreisen.
- 1.2 Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ziel der Förderung ist es, durch einen Zuschuss des Landes Familien mit geringem Einkommen Familienreisen zu erleichtern. Ein gemeinsamer Urlaub ist wesentlicher Bestandteil des Familienlebens, fördert den Zusammenhalt der Familie und eröffnet neue Perspektiven. Gemeinsame Erlebnisse in der Familie tragen zum Wohlbefinden aller Familienmitglieder bei und leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Gesundheit. Familien sollen - unabhängig von ihrer finanziellen Situation - geeignete Angebote für Familienreisen wahrnehmen können.

### **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden Familienreisen mit Kindern in Familienferienstätten oder anderen für den Zweck der Familienerholung geeigneten Einrichtungen und Ferienunterkünften.
- 2.2 Gefördert werden auch Familienreisen in Quartiere, die als Beherbergungsbetriebe oder Ferienunterkünfte betrieben werden. Förderfähig sind zudem Familienreisen mit gewerblich gemieteten Wohnwagen oder Wohnmobilen sowie Familienreisen auf Zeltplätze. Nicht förderfähig sind Aufenthalte bei Verwandten oder sonstige Unterkünfte in privaten Wohnungen, die nicht als Ferienunterkunft gemeldet sind sowie Familienreisen mit privaten Wohnwagen oder Wohnmobilen.

### **3 Zuwendungsempfängende**

Zuwendungsempfängende können nur Familien mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Land Brandenburg sein.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Familien im Sinne dieser Richtlinie sind alle Lebensformen des privaten Zusammenlebens mit Kindern, für die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz bezogen werden. Damit sollen Ehepaare mit Kindern, alleinerziehende Mütter und Väter, nichteheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kin-

dem sowie Patchwork- und Pflegefamilien erfasst werden. Auch Großeltern, die gemeinsam mit Familien oder allein mit ihren Enkelkindern verreisen, können Zuschüsse erhalten.

- 4.2 Bei der Förderung sollen insbesondere Familien mit geringem Einkommen und in besonderen Belastungssituationen wie zum Beispiel Alleinerziehende, Familien mit einem behinderten Familienmitglied oder Familien mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden.
- 4.3 Zuschüsse können nur für Familienmitglieder gewährt werden, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Brandenburg haben.
- 4.4 Eine Bezuschussung ist nur einmal jährlich möglich.
- 4.5 Der Zuschuss kann für mindestens zwei und höchstens 13 Übernachtungen gewährt werden.
- 4.6 Familien, die im letzten Monat vor oder im Monat der Antragstellung beziehungsweise im Monat der Familienreise
  - a) Bürgergeld, Sozialgeld oder Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
  - b) Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  - c) einen Kinderzuschlag für Eltern mit geringem Einkommen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
  - d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

bezogen haben oder beziehen und die sonstigen Voraussetzungen für die Familienreiszuschüsse gemäß dieser Richtlinie erfüllen, erhalten die Zuschüsse ohne weitere Einkommensprüfung. Hierfür ist mit dem Antrag ein geeigneter Nachweis (Bescheid oder Bescheinigung) vorzulegen.

- 4.7 Familien, die keine der in Nummer 4.6 genannten Voraussetzungen erfüllen, können einen Zuschuss erhalten, wenn ihr monatliches Einkommen 150 Prozent der Regelleistung des Bürgergeldes (§ 20 Absatz 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) oder des Sozialgeldes (§ 23 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung nicht überschreitet. Maßgebend sind jeweils die am Jahresanfang gültigen Sätze. Bei durch die Familien selbst genutztem Wohneigentum werden 30 Prozent des Familiennettoeinkommens als Wohnkosten berücksichtigt. Für allein sorgeberechtigte Mütter und Väter ist ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.
  - 4.7.1 Zum Familiennettoeinkommen zählen alle Einkünfte der Familienangehörigen einschließlich Kindergeldleistungen, Elterngeldleistungen, soweit diese die Höhe des Mindestelterngeldes nach § 2 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes überschreiten; Unterhaltsleistungen, Ausbildungsbeihilfen, soweit diese nicht dar-

lehensweise gewährt werden, sowie Rentenleistungen. Als Berechnungsgrundlage gilt das Familiennettoeinkommen der letzten drei Monate vor dem Monat der Antragstellung nach dieser Richtlinie.

Nicht zum Familieneinkommen zählen Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zur Höhe des Mindestelterngeldes nach § 2 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie Mehraufwandsentschädigungen nach § 16d Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

- 4.7.2 Als Einkommen bei Selbstständigen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Antragstellung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres bei Antragstellung noch nicht fest, so wird das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich geringer als das zugrunde zu legende Einkommen des letzten oder vorletzten Kalenderjahres, ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen.
- 4.8 Zuschüsse können auch für Kinder gewährt werden, für die die oder der Antragstellende sorge- oder umgangsberechtigt ist, die aber nicht in ihrem oder seinem Haushalt leben. Bei der Einkommensermittlung sind regelmäßig die tatsächlichen Verhältnisse im Haushalt der oder des Antragstellenden maßgebend.
- 4.9 Reisen Großeltern gemeinsam mit Familien oder Enkelkindern, sind die Zuschüsse jeweils getrennt auf der Grundlage des Einkommens der Familie (auch wenn die Enkelkinder allein mit den Großeltern reisen) und der Großeltern zu berechnen. Pro Familie ist ein separater Antrag zu stellen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe des Zuschusses für die Familienreisen beträgt pro Übernachtung für jedes mitreisende Familienmitglied 10 Euro.

## 6 Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde

Landesamt für Soziales und Versorgung  
des Landes Brandenburg  
Dezernat 53  
Lipezker Straße 45, Haus 5

03048 Cottbus  
Telefon: 0355 2893-800 oder -853  
E-Mail: [familienferien@lasv.brandenburg.de](mailto:familienferien@lasv.brandenburg.de)

## 6.2 Antragsverfahren

- 6.2.1 Die Anträge auf Zuschüsse für Familienreisen sind online ([www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)) oder schriftlich unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Antragsformulars bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

- 6.2.2 Die Anträge sollen spätestens sechs Wochen vor Reiseantritt, in jedem Fall jedoch vor Beginn der Reise in vollständiger Form einschließlich einer Buchungsbestätigung bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Sofern eine Buchungsbestätigung nicht eingereicht werden kann, ist dies im Antrag zu begründen. Unvollständige oder nach Reisebeginn eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

## 6.3 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse wird durch die Bewilligungsbehörde regelmäßig frühestens vier Wochen vor Reisebeginn vorgenommen.

## 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 6.4.1 Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse legen die Familien der Bewilligungsbehörde einen Beleg über die vollständige Zahlung der Unterkunft oder Reise und gegebenenfalls die Aufenthaltsbestätigung vor.

- 6.4.2 Der Zahlungsbeleg und gegebenenfalls die Aufenthaltsbestätigung müssen spätestens 14 Tage nach Rückkehr bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Wird der Zahlungsbeleg auch nach wiederholter Aufforderung nicht eingereicht, können die Zuschüsse für Familienreisen zurückgefordert und für die nachfolgenden zwei Kalenderjahre versagt werden.

- 6.4.3 Im Falle von unberechtigter Inanspruchnahme von Zuschüssen sind diese für die nachfolgenden zwei Kalenderjahre zu versagen.

## 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

## Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 17. März 2026

Die Firma BALANCE Erneuerbare Energien GmbH, Braustraße 7 in 04347 Leipzig beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16303 Schwedt/Oder, Neuer Hafen 10 in der Gemarkung Schwedt, Flur 26, Flurstück 529 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern (Az.: G13925).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Lagerkapazität von Gärresten von 39.582 Kubikmetern auf 62.291 Kubikmeter.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1 GE in Verbindung mit den Nummern 1.2.2.2 V, 1.16 V und 9.36 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A in Verbindung mit den Nummern 1.2.2.2 S und 1.11.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im vierten Quartal 2026 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 25. März 2026 bis einschließlich 24. April 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID G13925** zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Gutachten zu Geräusch-, Geruchs-, Stickstoff- und Ammoniakimmissionen, den Bericht zur Prüfung auf die Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts sowie Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 25. März 2026 bis einschließlich 26. Mai 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID G13925** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Onlinekonsultation

Gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 BImSchG wird der Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation erfolgen.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Onlinekonsultation durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **keine** Onlinekonsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Onlinekonsultation.

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die zu behandelnden Informationen **ab dem 23. Juni 2026** über die Internetseite <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> elektronisch zugänglich gemacht.

Die Onlinekonsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller schriftlich zu erläutern.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Erwidern des Antragstellers sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt werden.

Den zur Teilnahme an der Onlinekonsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 23. Juni 2026 bis einschließlich 13. Juli 2026** schriftlich gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch per E-Mail unter [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zur Onlinekonsultation erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Onlinekonsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Onlinekonsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Onlinekonsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Die Änderung der Anlage hat keine zusätzliche erhebliche Belastung durch Geräusche, Gerüche und Luftschadstoffemissionen zur Folge. Die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz werden an den maßgeblichen Immissionsorten weiterhin erfüllt. Eine Beeinträchtigung durch Geruch ist aufgrund der nachgewiesenen Irrelevanz durch die vorhabenbedingte Zusatzbelastung von null Prozent auszuschließen. Relevante Staubemissionen sind aufgrund der Konsistenz der Einsatzstoffe nicht zu erwarten. Eine Schädigung des sich im Untersuchungsraum befindlichen Vogelschutzgebiets „Unteres Odertal“, des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets „Unteres Odertal“, des bereits durch das Vogelschutzgebiet erfassten Naturschutzgebiets „Nationalpark Unteres Odertal“, der westlich gelegenen Allee „Hafenstraße“ durch Stickstoff-, Ammoniak- und Säuredeposition ist bedingt durch die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abschneidekriterien nicht zu erwarten. Der Schutzzweck dieser Gebiete wird nicht gefährdet. Ein gemäß Stickstoffverordnung östlich an das Anlagengelände angrenzendes, stickstoffempfindliches, gesetzlich geschütztes Biotop „Silbergrasreiche Pionierfluren“ liegt innerhalb des Abschneidekriteriums der vorhabenbedingten Zusatzbelastung von 0,3 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr. Nach seiner Kartierung im Jahre 1994 wurde die Biotopfläche durch Straßen, Schienenwege und bauliche Anlagen in Anspruch genommen und ist nicht mehr existent. Der Standort der Anlage liegt außerhalb von Wasserschutz-, Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebieten. Eine Verschlechterung des „unbefriedigenden“ ökologischen Potentials des dem der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unterliegenden Gewässers „Welse-580“ sowie des „schlechten“ ökologischen Potentials des Gewässers „Alte Oder-233“ ist aufgrund der irrelevanten Stickstoffdeposition ebenso nicht zu befürchten. Der als „gut“ bewertete Grundwasserkörper „Schwedt“ erfährt keine Beein-

trächtigung. Die mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen Flächen- und Bodenversiegelungen auf dem Anlagengelände wurden bereits im Rahmen des Bebauungsplans bewertet und ausgeglichen. Ein Eintrag von Schadstoffen in ein Gewässer oder den Boden ist durch bauliche und betriebsorganisatorische Maßnahmen ausgeschlossen. Mit der beantragten Änderung ist kein zusätzliches Risiko von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen verbunden, da die Anlage bereits dem Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) einer Windenergieanlage in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 17. März 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Halenbeck, Flur 108, Flurstück 163 eine Windenergieanlage wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „I. Entscheidung

1. Der Firma der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wird die

*Genehmigung*

*erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück*

*in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf  
Gemarkung Halenbeck  
Flur 108, Flurstück 163*

*in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern.*

2. Zur Kostenentscheidung und zur Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.*

*Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.*

*Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie deren Berichtigung werden in der Zeit **vom 19. März 2026 bis einschließlich 1. April 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

## **Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) einer Windenergieanlage in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 17. März 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Halenbeck, Flur 108, Flurstück 157 eine Windenergieanlage wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### **„I. Entscheidung**

1. *Der Firma der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die*

*Genehmigung*

*erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück*

*in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf  
Gemarkung Halenbeck  
Flur 108, Flurstück 157*

*in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern.*

2. *Zur Kostenentscheidung und zur Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.*

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.*

*Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.*

*Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie deren Berichtigung werden in der Zeit **vom 19. März 2026 bis einschließlich 1. April 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### **Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Notstromdieselmotorenanlage in 15749 Mittenwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 17. März 2026

Der Firma VDC BER21 GmbH, Bismarckstraße 53 in 66121 Saarbrücken, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Mittenwalde, Flur 13, Flurstücke 107/5, 108/3, 110/6, 212/11, 245/5, 248/1, 258/3, 548, 570 und 572 eine Notstromdieselmotorenanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### **„I. Entscheidung**

1. *Der Firma VDC BER21 GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Bismarckstraße 53 in 66121 Saarbrücken wird die Genehmigung erteilt, eine Notstromdieselmotorenanlage auf dem Grundstück in 15749 Mittenwalde, Gemarkung Mittenwalde, Flur 13, Flurstücke 245/5, 572, 212/11, 258/3, 548, 107/5, 108/3, 110/6, 248/1, 570 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.*
2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*
  - *die Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)*
  - *straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)*
3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

#### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“*

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 19. März 2026 bis einschließlich 1. April 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 06.05.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>302, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)</b>

öffentlich versteigert werden:

#### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wiesenau

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Wiesenau	Flur 9, Flurstück 423	Gebäude- und Freifläche, Brieskower Straße 22	711	1907 BV lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit Einfamilienhaus

Postanschrift: Brieskower Straße 22, 15295 Wiesenau

Verkehrswert: 160.000,00 EUR

davon entfällt auf Zubehör: 2.000,00 EUR  
(Heizungsanlage)

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.10.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 31/21

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 21.05.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>302, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)</b>

öffentlich versteigert werden:

#### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Erkner

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
121,52/10.000	Wohnung Am Reiherhorst 1 im 2. OG mit Abstellraum im Erdgeschoss	1132	4014, BV lfd. Nr. 1

an dem Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>
Erkner	Flur 2, Flurstück 952	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Reiherhorst 1, 2, 3, 4, 5	1.824
Erkner	Flur 2, Flurstück 850	Verkehrsfläche, Platz, Am Reiherhorst	201
Erkner	Flur 2, Flurstück 857	Verkehrsfläche, Platz, Am Reiherhorst	155

1-Raum-Wohnung mit ca. 36,13 qm

Verkehrswert: 83.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.05.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 18/22

**Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 27.05.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>302, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Diedersdorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Diedersdorf	Flur 2, Flurstück 564	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Diedersdorf 81	3.054	358 BV lfd. Nr. 3
2	Diedersdorf	Flur 2, Flurstück 565	Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht) an dem Grundstück Diedersdorf Blatt 117		358 BV lfd. Nr. 2 zu 3

**Lfd. Nr. 1**

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen): mit einem einfachen Lagergebäude (Abrissgebäude) bebautes Grundstück

Verkehrswert: 31.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.09.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Az.: 3 K 54/23

**Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 28.05.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>302, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Markgrafpieske

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
7	Lebbin	Flur 1, Flurstück 160	Gebäude- und Freifläche, Lebbin 6	1.862	943, BV lfd. Nr. 7
8	Lebbin	Flur 1, Flurstück 161	Gebäude- und Freifläche, Lebbin 6	62	943, BV lfd. Nr. 8

Lage: Lebbin 6, 15528 Spreenhagen OT Markgrafpieske  
Nutzung: Wohngrundstück mit Eigengrenzüberbau

**Lfd. Nr. 7**

Verkehrswert: 12.000,00 EUR

**Lfd. Nr. 8**

Verkehrswert: 23.000,00 EUR

**Gesamtverkehrswert: 246.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Az.: 3 K 95/24

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 03.06.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>302, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Ratzdorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Ratzdorf	Flur 2, Flurstück 130	Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 9	601	275 BV lfd. Nr. 1
3	Ratzdorf	Flur 2, Flurstück 465	Landwirtschaftsfläche, Am Neißedamm	673	275 BV lfd. Nr. 3

**Lfd. Nr. 1**

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus und Schuppen, ehem. Stall

Postanschrift: Fürstenberger Weg, 15898 Neißemünde

Verkehrswert: 51.000,00 EUR

**Lfd. Nr. 3**

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebaute Ackerfläche

Verkehrswert: 400,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Az.: 3 K 32/23

## Sonstige Sachen

### Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 8/25

#### **Ausschließungsbeschluss**

Das Sparbuch der Sparkasse Oder-Spree, Sparbuchnummer 3998325882, ausgestellt für das Konto 3998325882, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Frau Renate Sauer, Fürstenwalder Allee 366, 12589 Berlin, wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 24.02.2026

## Nachlasssachen

### Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

22 VI 823/24

#### **Öffentliche Aufforderung**

Am 18.11.1947 verstarb Gottlieb Kutz, geboren am 16.08.1884 in Hirschrode, Krs. Groß Wartenberg, letzte Anschrift: 15518 Briesen (Mark) OT Wilmersdorf.

Als gesetzliche Erben kommen Auguste Kutz, zu 1/4, Wilhelm Kutz, zu 1/8, Alfred Kutz, zu 1/8, Frieda Zebrowski, zu 1/8, Berta Mosch, zu 1/8 und Else Lenz, zu 1/8 in Betracht. An die Stelle eines vorverstorbenen Erben treten dessen Abkömmlinge.

Die in Frage kommenden gesetzlichen Erben des Erich Kutz, geb. am 21.02.1922 in Hirschrode, vermisst seit dem 22.04.1944 wollen sich unter genauer Darlegung des Verwandtschaftsverhältnisses innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Fürstenwalde/Spree melden, andernfalls wird ein Erbschein ohne Berücksichtigung ihrer Erbrechte erteilt.

15517 Fürstenwalde/Spree, 03.03.2026  
Amtsgericht - Nachlassgericht

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz**

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Lutz Siebert**, Dienstaussweisnummer **213 863**, ausgestellt am 19. Dezember 2024, Gültigkeitsvermerk bis zum 18. Dezember 2034, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### **Kreisverwaltung Landkreis Prignitz**

Der Dienstaussweis von Frau **Anja Autzen**, Dienstaussweisnummer **1492**, ausgestellt am 4. Februar 2026, gültig bis 4. Februar 2036, wird hiermit für ungültig erklärt.

### **Landkreis Barnim**

Der auf den Namen **Steffi Geyer** ausgestellte und durch Verlust abhandengekommene gelbe Dienstaussweis der Mitarbeiterin des Landkreises Barnim, Dienstaussweisnummer **1265**, mit einer unbefristeten Gültigkeit, ausgestellt am 1. September 2013, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

**Gläubigeraufrufe**

**Der Verein Heimatverein „Am Schlossee“ e. V.**, Schwarzer Weg 2, 15326 Alt Zeschdorf, ist am 12. Januar 2026 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Anita Müller Schwarzer Weg 2 15326 Alt Zeschdorf	Doris Lietsch Gartenweg 3 15326 Alt Zeschdorf
--	---

**Der Verein Uroonkologisches Zentrum Mittelbrandenburg in Luckenwalde e. V.**, Saarstraße 1, 14943 Luckenwalde, ist am 1. Juli 2025 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Dr. med. Lutz Höbold Facharzt für Urologie Saarstraße 1 14943 Luckenwalde	Prof. Dr. med. Ziya Akcetin Facharzt für Urologie Saarstraße 1 14943 Luckenwalde
--	---

Dirk Eckold  
Facharzt für Urologie  
Trebbiner Straße 22  
14547 Beelitz

Gürkan Levent  
Facharzt für Urologie  
Saarstraße 1  
14943 Luckenwalde

**Der Verein Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse e. V. (WADWD e. V.)**, Meyenburger Tor 5, 16928 Pritzwalk, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 3. Dezember 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Mike Blechschmidt  
Am Dröbel 25  
16909 Heiligengrabe

Gabriele Ferner  
Obere Dorfstraße Beveringen 18 a  
16928 Pritzwalk

Dr. Ronald Thiel  
Putlitzer Straße 10  
16928 Pritzwalk





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,  
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),  
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.